

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1876.

V. Stück.

Ausgegeben und versendet am 23. März 1876.

7.

Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 30. Jänner 1876,

womit auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1875, L. G. B. Nr. 23, und mit Berufung auf den Handelsministerial-Erlaß vom 23. Jänner 1876 Z. 2264, die in der Bauordnung für die reichsunmittelbare Stadt Triest vorkommenden Maßsätze in metrisches Maß umgewandelt werden.

Bauordnung für die Stadt Triest und ihr Weichbild (Statthalterei-Rundmachung vom 13. Juli 1854, Landesregierungsblatt, Jahrgang 1854, II. Abtheilung Nr. 16) im § VIII statt 6 Klafter Gassenbreite sind 12 Meter und statt 2 Klafter sind 4 Meter zu setzen.

Im §. XV ist die Dicke der Feuermauern statt 24 Wienerzoll mit 60 Centimeter zu setzen,

im §. XVII statt $\frac{9}{9}$ Zoll kommt $\frac{24}{24}$ Centimeter zu setzen,

im §. XVIII statt 9 Fuß 2·8 Meter,

im §. XX statt 7 Fuß 2·2 Meter,

im §. XXII statt 6 Zoll 16 Centimeter,

im §. XXIII statt 8½ Fuß kommt 2·7 Meter zu setzen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Für den I. I. Statthalter

Winkler m. p.

8.

Gesetz vom 14. Februar 1876,

im Betreff der Schonung des Wildes.

Mit Zustimmung des Landtages meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Nachstehende Wildarten dürfen in den unten angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden:

1. Rehbock vom 1. März bis 1. August,
2. Rehgais „ 16. December bis 15. September,
3. Rehkitz „ 1. Mai „ 30. „
4. Gase „ 1. Jänner „ 31. August,
5. Steinhuhn, Rebhuhn und Wachtel vom 1. Jänner bis 15. August,
6. Ente, Schnepfe und jagbare Wasservogel vom 1. März bis 15. August.

Bei Rehwild gilt das junge Wild als Kitz bis zum 1. Juli des nach der Geburt folgenden Jahres.

§. 2.

Das Fangen von Wild in Schlingen, Fallen oder Eisen ist verboten, sowie auch das Vernichten von Eiern und Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern.

Ferner ist das Jagen mit Hunden in Weinanlagen in der Zeit von: 1. Juni bis zur Vollendung der Weinlese untersagt.

Auch ist den Eigenthümern von Hunden verboten, selbe im Jagdrevier während der Schonzeit herumstreifen zu lassen, und steht dem Jagdberechtigten oder dem Schutzpersonale frei, die herumstreifenden Hunde an Ort und Stelle zu tödten.

Das Legen von Gift zur Vertilgung der Füchse und Wölfe ist nur mit besonderer Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gestattet.

§. 3.

Auf Erlegung von Wild in eingefriedeten Thiergärten findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Der Verkauf des in solchen Thiergärten während der Schonzeit erlegten Wildes ist jed och nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 6 unter sagt.

§. 4.

Die politische Bezirksbehörde kann auch während der Schonzeit eine angemessene Verminderung des übermäßig zum Nachtheile der Bodencultur gehegten Wildes anordnen.

Ist das Wild in dem hier bezeichneten Falle erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigens auf ihn die Bestimmungen des nachstehenden Paragraphes Anwendung finden.

§. 5.

Die Uebertretung der §§. 1 und 2 wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl. geahndet, welche im Falle, als dem Wildstande durch die Wiederholung oder durch das Erlegen einer größeren Menge von Wild ein erheblicher Nachtheil zugeht, bis zu 50 fl. erhöht werden kann.

§. 6.

Wer nach Ablauf von 10 Tagen nach eingetretener Schonzeit, während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herunträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der **Confiscation** des Wildes in die im §. 5 angeführten Geldstrafen.

Dieselben Strafbestimmungen nebst der **Confiscation** finden auch bezüglich des Verkäufers jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet werden darf, oder jenes Wildes, welches in Schlingen, Eisen und Fallen gefangen wurde, dann bezüglich der Eier und Jungen von Federwild Anwendung.

Diejenigen, welche Wild, das von außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes her stammt, während der Schonzeit verkaufen, oder den Verkauf vermitteln, haben sich über die Herkunft dieses Wildes gehörig auszuweisen, und falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder her stammt, überdies durch ein Zeugniß nachzuweisen, daß das Wild nicht gesetzwidrig erlegt sei.

Im anderen Falle finden auch auf diese Personen die gleichen Strafbestimmungen Anwendung.

§. 7.

Das confiscirte Wild hat der betreffende Gemeindevorstand im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräußern; der Erlös dafür, sowie die nach diesem Gesetze zu verhängenden Geldstrafen fallen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung entdeckt wurde.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Freiheitsstrafe und zwar für je fünf Gulden mit einem Tage Arrest zu verwandeln.

Die Untersuchung und Bestrafung steht den politischen Behörden zu.

§. 8. Die Ausführung dieses Gesetzes beauftragt Mein Ackerbau-Minister und Mein Minister des Innern.

Wien, am 14. Februar 1876.

Franz Joseph m. p.

Laffer m. p.

Wannsfeld m. p.

Gesetz vom 14. Februar 1876.

Die Uebertragung der ... in ...

Die Uebertragung der ... in ...

Die Uebertragung der ... in ...